



[Fachartikel] Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Erschienen am 13. Mai und 27. Mai 2011

[Fachartikel-Reihe] Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ist eine verbindliche Rechtsnorm und wird durch die aktualisierte LASI-Leitlinie zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in der einheitlichen Auslegung unterstützt. Die Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSGV) sind ebenfalls verbindliche Rechtsnormen.

In den nachfolgenden Ausführungen soll weder die juristische Seite der Rechtsverordnung besprochen noch soll eine Kurz- oder Zusammenfassung versucht werden.

Vielmehr wird an Hand des Inhaltsverzeichnisses schwerpunktmäßig auf wesentliche Gesichtspunkte für den Einsatz von Gaswarntechnik hingewiesen.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

Die Errichtung und der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften andere oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind, gelten diese mit.

§2 Begriffsbestimmungen

Produkte sind technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte.

Technische Arbeitsmittel sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, deren Zubehörteile sowie Schutzeinrichtungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind, und Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer anderen Rechtsverordnung vorgesehen sind.

Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind

Dampfkesselanlagen

Druckbehälteranlagen

Anlagen zur Abfüllung von Gasen

Leitungen für brennbare oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten
Aufzugsanlagen

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
(siehe auch 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –
Explosionsschutzverordnung – 11.GPSGV)

Getränkeschankanlagen

Acetylanlagen

Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Zu den Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

Beauftragte Stelle ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz. Anderweitige Regelungen in Rechtsverordnungen sind möglich.

Zugelassene Stellen sind:

Bundesministerien,

jede GS-Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens,

jedes Prüflaboratorium, das für Bundesministerien oder GS-Stellen tätig ist.

§3 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften erlassen die Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 2

Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten

§4 Inverkehrbringen und Ausstellen

Wenn das Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen der Bundesministerien unterfällt, ist ein Inverkehrbringen nur möglich, wenn die Anforderungen dieser Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Wenn das Produkt keiner Rechtsverordnung der Bundesministerien unterfällt, sind insbesondere zu überprüfen:

die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitungen für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,

seine Auswirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und

Bedienungsanleitungen und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben und Informationen,

die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

§5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

Der Hersteller und **der Einführer** eines Verbraucherproduktes haben sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt ausgehen, beurteilen und sich dagegen schützen kann.

Der Name und die Adresse des Herstellers oder des Einführers eines Verbraucherproduktes müssen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung angebracht werden.

Der Hersteller, der Einführer und **der Händler** haben die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt Gefahren ausgehen. Insbesondere haben sie über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Abwendung dieser Gefahr getroffen haben.

§6 CE-Kennzeichnung (CE = Communauté Européenne)

Die **CE-Kennzeichnung** wird in Rechtsverordnungen oder Rechtsvorschriften für bestimmte Produkte gefordert. Andere Produkte dürfen nicht mit einer CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Die Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11.GPSGV) enthält für Geräte und Schutzsysteme eine solche Kennzeichnungspflicht. Die Grundlagen sind die EG-Konformitätserklärung des Herstellers und/oder die EG-Baumusterprüfbescheinigung einer gemeldeten Stelle.

(Grundlage für die Auslegung von Gaswarntechnik zur Detektion brennbarer Gase oder Dämpfe)

§7 GS-Zeichen: (GS = geprüfte Sicherheit)

Die Voraussetzung zum Anbringen eines **GS-Zeichens** ist die Bestätigung einer GS-Stelle, dass das Produkt die Anforderungen des GPSG erfüllt.

Abschnitt 3

Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten

§8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden haben die Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten und von in Verkehr gebrachten Produkten auf der Grundlage eines Überwachungskonzeptes zu gewährleisten.

Die zuständige Behörde geht bei Produkten, für die in Rechtsverordnungen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, davon aus, dass sie den dort festgelegten Anforderungen entsprechen.

Die zuständige Behörde geht bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen

Gebrauchsgegenständen, die mit einem GS-Zeichen versehen sind, davon aus, dass diese die Anforderungen des §4 des GPSG erfüllen.

Die zuständige Behörde ist befugt, bei Nichterfüllung der Anforderungen geeignete Maßnahmen zu treffen.

§9 Meldeverfahren

Die zuständige Behörde unterrichtet die beauftragte Stelle (i.d.R. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz) über Maßnahmen. Die beauftragte Stelle leitet die Meldung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den zuständigen Stellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu.

§10 Veröffentlichung von Informationen

Die zuständige Behörde und die beauftragte Stelle machen der Öffentlichkeit Anordnungen und Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren zugänglich.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften

§11 Zugelassene Stellen

Bei der zuständigen Behörde kann ein Antrag auf Anerkennung als zugelassene Stelle gestellt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die zuständige Behörde der beauftragten Stelle (i.d.R. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz) den Antragsteller als zugelassene Stelle für bestimmte Produkte und Verfahren zu benennen.

§12 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sind im Wesentlichen:

die präventive Ermittlung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und gesundheitlichen Risiken, die von Produkten ausgehen können,

in Einzelfällen auch Risikobewertungen an Produkten, bei denen hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen,

das pflichtgemäÙes Handeln gegenüber Organen der Europäischen Gemeinschaft, die Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entwicklung und Durchführung des Überwachungskonzeptes.

§13 Ausschuss für Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

Die hauptsächlichsten Aufgaben des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte sind:

die Beratung der Bundesregierung,
das Ermitteln von Normen und technischen Spezifikationen,
das Ermitteln von nationalen technischen Spezifikationen.

Abschnitt 5

Überwachungsbedürftige Anlagen

§14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die mit Rücksicht auf Ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen. Die Bundesregierung ist ermächtigt durch Rechtsverordnungen vorzuschreiben:
die Pflicht zur Anzeige für Inbetriebnahme oder Änderungen,
die Pflicht zur Erlaubniseinholung, wobei nach Bauartprüfung auch eine allgemeine Zulassung möglich ist,
die Pflicht, die Anforderungen des Standes der Technik zu berücksichtigen,
die Pflicht, Prüfungen durchzuführen.

In den Rechtsverordnungen können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden.

§15 Befugnisse der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden sind befugt zur:

Anordnung von Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnungen auferlegten Pflichten,
Untersagung des Betriebes der Anlage,
Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage.

§16 Zutrittsrecht des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle

Das Zutrittsrecht umfasst:

Zugänglichmachung der Anlagen,
Ermöglichung der vorgesehenen Prüfungen,
Bereitstellung benötigter Arbeitsmittel und Hilfsmittel,
Auskunftserteilung,
Unterlagenbereitstellung.

§17 Durchführung der Prüfung und Überwachung

Die Prüfung und Überwachung wird von zugelassenen Stellen durchgeführt:

Bundesministerien,
GS-Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens,
Prüflaboratorium, das für Bundesministerien oder GS-Stellen tätig ist.

§18 Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde

Abschnitt 6

Straf- BuÙgeldvorschriften

§19 Bußgeldvorschriften
kein Kommentar

§20 Strafvorschriften
kein Kommentar

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§21 Übergangsbestimmungen
Für die Durchführung von Prüfungen galten Übergangsregelungen, die im Wesentlichen 2007 ausgelaufen sind.

Zusammenfassung:

Im Sinne dieses Gesetzes ist der Hersteller, Einführer oder Händler der Verantwortliche für das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Der Hersteller, Einführer oder Händler muss für jeden Einsatzfall die Anforderungen an die Fachkunde erfüllen. Das schließt die Kenntnis der Gefahrstoffe und Arbeitsverfahren und die Fähigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ein. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auswahl geeigneter Geräte und Schutzsysteme.

Gastautor: Dipl.-Ing. Dieter Seyfert

Dieser Artikel erscheint in unserer monatlichen Fachartikel-Reihe über ausgewählte Themen der Gaswarntechnik, Gasmesstechnik, Gebäudetechnik und Sicherheitstechnik. Sie können diese Artikel über den RSS-Button abonnieren. Eine Einbindung in fremde Webseiten ist nur ungekürzt und mit Quellenangabe und Link zu diesem Artikel gestattet.

© 2011 ABGS GmbH – Dipl.-Ing. Dieter Seyfert

Sie suchen einen kompetenten Ansprechpartner für Gaswarn- und Gasmesstechnik? Wir bieten Ihnen als zertifizierter Partner die individuelle Beratung, die Projektierung, den Vertrieb, die Errichtung und die Wartung/Service sowie die Instandsetzung von stationären und transportablen Gasmessungen, Gaswarnanlagen und Gasmesstechnik an. Abgerundet wird unser Leistungsumfang durch ergänzende Regelungstechnik, Steuerungstechnik und Gebäudetechnik.
Besuchen Sie uns im Internet: <http://abgs-gmbh.de>